

**Hinweis zur Gebührenberechnung der Rechtsanwältin nach
Gegenstandswerten**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sieht vor, dass die Gebühren der Rechtsanwälte nach einem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert). Nur in vom Gesetz geregelten Fällen gilt etwas anderes.

Ich bin/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass sich die von der Rechtsanwältin zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert in meiner/unserer Angelegenheit richten.

Berlin, den _____

Unterschrift/en

Hinweis der Rechtsanwältin zur Anrechnung der Beratungsgebühren

Haben Sie sich in unserer Kanzlei zunächst nur anwaltlich beraten lassen und möchten nun, dass wir auch außergerichtlich bzw. gerichtlich für Sie tätig werden, so weisen wir darauf hin, dass die bereits entstandene Beratungsgebühr auf die weitere anwaltliche Tätigkeit – außergerichtlich bzw. gerichtlich – grundsätzlich nicht angerechnet wird. Eine Anrechnung erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit der Rechtsanwältin.

Wir bitten Sie, durch Ihre Unterschrift zu bestätigen, dass Sie diesen Hinweis zur Kenntnis genommen haben.

Berlin, den _____

Unterschrift/en